

# St.-Nikolaus-Schule

Kath. Grundschule der Stadt Sassenberg



48336 Sassenberg, 08.06.2020

Johann-Hinrich-Wiehern-Str. 1

Tel: 02583-303245

Fax: 02583-303246

E-Mail: [dilla@st-nikolaus-schule.de](mailto:dilla@st-nikolaus-schule.de)

Liebe Eltern,

am Freitag, 5. Juni, erreichte uns die nunmehr 23. Schulmail, die eine weitere Öffnung der Schulen der Primarstufe ab dem 15.06.2020 vorsieht.

Vor dem Hintergrund der Entwicklungen und Sachlage hält die Landesregierung – auch in Kenntnis des damit verbundenen organisatorischen Aufwands - die Wiederaufnahme eines verantwortungsvollen Normalbetriebs an den Grundschulen bzw. an den Schulen der Primarstufe ab dem 15. Juni 2020 für geboten.

Für den Unterricht ab Montag, 15.06.2020 gilt daher Folgendes:

- In den Grundschulen kann ohne eine Teilung der Lerngruppen wieder unterrichtet werden
- Die Schulen kehren damit grundsätzlich zu einem Regelbetrieb mit Unterricht möglichst gemäß Stundentafel zurück
- Möglich ist die Rückkehr zum Regelbetrieb durch eine Neuregelung der infektionsschutzrechtlichen Rahmenbedingungen: für die Schulen der Primarstufe wird die individuelle Abstandswahrung (1,50 m) durch ein Konzept ersetzt, wonach konstante (Lern-)Gruppen gebildet und durch deren Trennung Durchmischungen vermieden werden
- Für den Schulalltag bedeutet dies, dass
  - die Klassenverbände die Unterrichtszeit gemeinsam in ihrem Klassenraum verbringen
  - Unterrichtsangebote, die eine Durchmischung von Lerngruppen mit sich bringen würden, bis zu den Sommerferien unterbleiben
- Durch gestaffelte Pausen- und Anfangszeiten muss eine Trennung der Lerngruppen auch außerhalb des Unterrichts gewährleistet sein, d. h. für unsere Schule:
  - Die Pausen werden weiterhin zeitlich getrennt nach Jahrgängen und räumlich getrennt nach Klassen auf unserem dann zweigeteilten Schulhof verbracht
  - Zwischen 7.45 Uhr und 7.55 Uhr kommen die Kinder zur Schule und gehen direkt in ihren Klassenraum, – kein Aufenthalt auf dem Schulhof! - dort werden sie durch eine Lehrkraft beaufsichtigt
  - Unterrichtsbeginn ist um 8.00 Uhr
  - Schulschluss nach Stundenplan, die Kinder werden zeitlich gestaffelt entlassen
- Wie bisher sollen Dritte, also auch Eltern, das Schulgelände möglichst nicht betreten
- **Die Notbetreuung endet mit Ablauf des 12. Juni 2020**
- Die Bis-Mittag-Betreuung wird wieder stattfinden. Einschränkungen wird es ggf. durch die Notwendigkeit der Bildung konstanter Gruppen und die zur Verfügung stehenden personellen und räumlichen Ressourcen geben
  - **Dazu bitten wir aber um eine schriftliche Anmeldung per Mail, weil die Umsetzung für die vielen Kinder sehr schwierig zu organisieren ist. Wir müssen auf jeden Fall eine Durchmischung der Klassen vermeiden.**
- Weiterhin werden wir die Kinder auf das Beachten der Husten- und Niesetikette und der Händehygiene kontinuierlich hinweisen
- In jedem Klassenraum stehen weiterhin Desinfektionsmittel, Seife und Papiertücher in ausreichender Menge zur Verfügung

- Beim Betreten des Schulgeländes und auf den Fluren im Schulgebäude **empfehlen und wünschen** wir weiterhin das Tragen einer mitgebrachten Mund-Nase-Maske.

Auch unter den Einschränkungen der Corona-Pandemie sind **alle Schülerinnen und Schüler grundsätzlich verpflichtet, am Präsenzunterricht teilzunehmen**. Aus Anlass einer Erweiterung des Präsenzunterrichts ist noch einmal auf Folgendes hinzuweisen:

- Die Erziehungsberechtigten müssen darauf achten, dass die Kinder vor dem Schulbesuch keine der bekannten Symptome einer Covid-19-Erkrankung aufweisen
- Sofern Schülerinnen und Schüler eine Corona-relevante Vorerkrankung haben oder mit Angehörigen mit entsprechenden Vorerkrankungen in häuslicher Gemeinschaft leben, entfällt die Pflicht zur Teilnahme am Präsenzunterricht bis zum Ende des Schuljahres 2019/2020. Es gelten – wie bisher schon - die Bestimmungen über Erkrankungen (§ 43 Absatz 2 Schulgesetz NRW). Die Eltern entscheiden, ob für ihr Kind eine gesundheitliche Gefährdung durch den Schulbesuch entstehen könnte - die Rücksprache mit einer Ärztin oder einem Arzt wird angeraten. In diesem Fall benachrichtigen die Eltern unverzüglich die Schule und teilen schriftlich mit, dass aufgrund einer Vorerkrankung eine gesundheitliche Gefährdung durch die Teilnahme am Präsenzunterricht bei ihrem Kind möglich ist. In Zweifelsfällen kann die Schule von den Eltern ein ärztliches Attest verlangen und ein schulärztliches oder amtsärztliches Gutachten einholen
- Sofern eine Schülerin oder ein Schüler mit einem Angehörigen – insbesondere Eltern, Geschwister – in häuslicher Gemeinschaft lebt und bei diesem Angehörigen eine Corona-relevante Vorerkrankung besteht, entfällt die Pflicht zur Teilnahme am Präsenzunterricht, wenn ein ärztliches Attest des betreffenden Angehörigen vorgelegt wird, aus dem sich die Corona-relevante Vorerkrankung ergibt.

Mit freundlichen Grüßen

S. Dilla-Kell